



Informationsvorlage

Vorlage Nr.	IV-017/2023	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Reime		11.04.2023
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales		

Betreff:

Informationen zur 2. Änderung zur Kitabeitragssatzung vom 19.12.2018

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	25.04.2023	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie	Information
Ö	02.05.2023	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz	Information

Begründung:

Am 23.06.2020 hat die Gemeindevertretung Zeuthen die 1. Änderung zur Kitabeitragssatzung vom 19.12.2018 beschlossen (BV-034/2020).

Gemäß dem Kommunalen Abgabengesetz § 6 (3) sind Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Diese Kalkulation ist erfolgt.

Auf der Grundlage der Auswertung der Betriebskosten der Kindertagesstätten der Gemeinde Zeuthen der letzten drei Jahre und einer Prognose der zukünftigen Entwicklung der Kosten in den nächsten zwei Jahren erfolgte die Kalkulation der Platzkosten je Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort) und Betreuungsumfang.

Von den Platzkosten wurden die institutionellen Zuschüsse (Bund/Land/Landkreis) sowie sonstige andere Einnahmen Dritter (z.B. Spenden) abgezogen („umlagefähige Kosten“).

Im Vergleich der neuen umlagefähigen Elternbeiträge mit den bisherigen Elternbeiträgen wurden die aktuellen Mehrbelastungen bestimmt. Diese Mehrbelastungen wurden im Verhältnis von 60% Gemeinde zu 40% Eltern aufgeteilt und somit die neuen Elternbeiträge berechnet.

Eine Kappungsgrenze besteht im Staffelungsmodell durch den Höchstbetrag für ein Einkommen ab 6.122,00 €.

Am 14.02.2023 beauftragte die Gemeindevertretung Zeuthen die Verwaltung mit der Vorlage eines alternativen Gebührenkonzepts, das sich prozentual am Elterneinkommen orientiert (BV-002/2023).

Die Grundlage beider Modelle sind die kalkulierten Platzkosten.

Die möglichen Elternhöchstbeträge (100%, ab 6.122,00 €, höchster Betreuungsumfang) sind in beiden Modellen gleich: Krippe 604,00 €, Kindergarten 509,00 € und Hort 207,00 €.

Diese Höchstbeträge dürfen nicht überschritten werden. Sie stellen Kappungsgrenzen dar.

In beiden Modellen wird auf das bereinigte monatliche Einkommen der Eltern abgestellt.

Beim Prozentmodell erfolgt die Berechnung des Elternbeitrages an Hand der festgelegten Prozente in Bezug auf das bereinigte monatliche Einkommen (Spalte B Reiter „Gebührenstaffel“).

Dabei ist darauf zu achten, dass ab einem Einkommen von 6.122,00 € der zu berechnende Elternbeitrag den Höchstbetrag, von z.B. im Kindergarten 509,00 €, nicht überschreiten darf.

In der Anlage erfolgt die Darstellung beider Modelle in der Gegenüberstellung.

Anlage/n

Anlage 1a-c soz. Staffellung 60-40 Stufenmodell
Anlage 1d Gesamtübersicht
Anlage 2 Prozentmodell
Anlage 3 Gegenüberstellung der Modelle